



BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG
OFFICE FÉDÉRAL DES ASSURANCES SOCIALES
UFFICIO FEDERALE DELLE ASSICURAZIONI SOCIALI

SP	70	LT	SIN				
Datum	24.2	24.2					24.5
VIS							LN
EPD		23.2.72		13			
Ref. s. B. 31. 31. Am. 10.							

Kopie: s. B. 31. 31. Am. 01. ✓

Eidg. Politisches Departement
Politische Angelegenheiten

3003 B E R N

Ihr Zeichen
Votre réf.

Ihre Nachrichten vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre réf.

3003 BERN, Effingerstrasse 33 (Tel. 031 - 61 11 11)

797 10/V 1 Wo/Sm 22. Feb. 1972

Betr.
Conc.

USA; Notenwechsel vom 27. Juni 1968 betreffend Gegenseitigkeit
in der Auszahlung gewisser Sozialversicherungsrenten

AS 1968, 1677

Herr Botschafter,

Mit dem obenerwähnten Notenwechsel zwischen Ihrem Departement und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika wurde schweizerischerseits die Rechtsgrundlage für die Auszahlung ordentlicher AHV- und IV-Renten an amerikanische Staatsbürger, die ausserhalb der Schweiz wohnen oder dorthin übersiedeln, geschaffen, während von Seiten der Vereinigten Staaten festgestellt wurde, dass damit die Voraussetzungen der amerikanischen Gesetzgebung für die Aufhebung der Einschränkungen hinsichtlich der Auslandszahlung von Renten an Schweizerbürger erfüllt seien. Diese Vereinbarung spielt, so weit wir feststellen können, reibungslos; Klagen von Mitbürgern, dass ihnen die seinerzeit suspendierten amerikanischen Renten nicht ausgerichtet werden, haben uns nicht erreicht.

Die schweizerische Erklärung enthält ausser der Zusicherung der Rentenzahlung an amerikanische Staatsangehörige ausserhalb der Schweiz, sofern sie während insgesamt mindestens fünf Jahren Beiträge entrichtet haben, noch eine weitere Feststellung:

Es wird gesagt, dass diejenigen Staatsangehörigen der USA, die während weniger als fünf, jedoch während mehr als eines Jahres Beiträge an die AHV/IV entrichtet haben, auf Verlangen diese Beiträge gemäss der einschlägigen Verordnung des Bundesrates vom 14. März 1952 zurückvergütet erhalten ("shall obtain, upon application, the reimbursement of those payments, in application of the Federal Council's Ordinance of March 14, 1952 ...").

Die genannte Verordnung stützt sich auf Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), der folgenden Wortlaut hat:

"Ausländern, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, Staatenlosen und Hinterlassenen solcher Personen können ausnahmsweise die gemäss den Artikeln 5,6,8 oder 10 bezahlten Beiträge zurückvergütet werden, sofern diese keinen Rentenanspruch begründen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen und den Umfang der Rückvergütung."

Die zitierte gesetzliche Bestimmung wird nun anlässlich der 8. Revision des AHVG (die auf den 1. Januar 1973 in Kraft treten soll) eine neue, einschränkendere Fassung erhalten, indem die Rückerstattung der Beiträge an Bürger von Nichtvertragsstaaten künftig davon abhängig gemacht wird, ob der Heimatstaat des Versicherten, der die Beiträge zurückverlangt, seinerseits Gegenrecht hält. Der Wortlaut der entsprechenden Vorschrift findet sich im Gesetzesentwurf, den der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 11. Oktober 1971 (Beilage) den Eidg. Räten unterbreitet hat; er sei hier ebenfalls wiedergegeben:

./.

"Ausländern, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, und ihren Hinterlassenen können ausnahmsweise die gemäss den Artikeln 5,6,8 oder 10 bezahlten Beiträge zurückvergütet werden, sofern diese keinen Rentenanspruch begründen und der Heimatstaat Gegenrecht hält. Die gleichen Beiträge können auch Flüchtlingen und Staatenlosen ohne Rentenanspruch zurückvergütet werden. Der Bundesrat umschreibt die weiteren Voraussetzungen und das Ausmass der Rückvergütung."

Für uns stellt sich nun die Frage nach den Wirkungen der beabsichtigten Gesetzesänderung auf das schweizerisch-amerikanische Verhältnis: Beinhaltet die oben wiedergegebene Stelle des Notenwechsels lediglich eine Feststellung, einen Hinweis auf eine im schweizerischen Recht enthaltene Regelung, nach welcher auch amerikanische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsrückerstattung erlangen können, oder wird damit eine selbständige staatsvertragliche Verpflichtung eingegangen, für deren Einzelheiten auf die bundesrätliche Verordnung verwiesen wird?

Fürs erste hätten wir die Meinung, die erstgenannte Auslegung sei in den Vordergrund zu stellen und zwar aus folgenden Ueberlegungen: [Anlässlich der Verhandlungen mit den Vertretern der Botschaft der USA stand einzig die Auslandszahlung der Renten zur Diskussion. Die Frage, was mit Beiträgen zu geschehen habe, die nicht zur Begründung eines Rentenanspruchs führen, war nicht Verhandlungsgegenstand. Sie hätte bilateral auch nicht befriedigend gelöst werden können, weil das amerikanische Recht die Rückerstattung der Beiträge gar nicht kennt, und zwar auch dann nicht, wenn solche während bedeutend längerer Zeit als fünf Jahre entrichtet worden sind, aber keinen Rentenanspruch eröffnen. Zu einer ein-

seitigen schweizerischen Konzession in diesem Punkt bestand anderseits kein Anlass; ein entsprechendes amerikanisches Begehren wurde nicht gestellt und die Regelung der Auslandszahlung von Renten in keiner Weise von weiteren schweizerischen Zugeständnissen abhängig gemacht. Auf schweizerischer Seite erachtete man indessen einen Hinweis auf die in unserem innerstaatlichen Recht gegebene Möglichkeit als angezeigt, vor allem deswegen, weil in den meisten bilateralen Abkommen unseres Landes bei einer entgegenkommenden Lösung der Rentenbezugsbedingungen die Rückerstattung von Beiträgen ausgeschlossen oder durch eine Ueberweisung dieser Mittel an die Versicherungseinrichtung des Heimatstaates ersetzt wurde. Ein Stillschweigen zur Beitragsrückerstattungsfrage im Notenwechsel hätte unter diesen Umständen die irrige Auffassung aufkommen lassen können, mit der Herabsetzung der Mindestbeitragsdauer für den Rentenanspruch amerikanischer Bürger von 10 auf 5 Jahre und der Zulassung der Rentenzahlung ins Ausland sei die Beitragsrückvergütung in Wegfall gekommen, eine Meinung, die im Wortlaut von Art. 18 Abs. 3 des AHVG eine gewisse Stütze gefunden hätte. In der Botschaft des Bundesrates vom 4. September 1968 wird unter Ziffer IV am Ende des zweiten Absatzes hiezu ausgeführt, dass für Bürger der USA mit weniger als fünf Beitragsjahren die bisher geltende innerstaatliche Regelung über die Rückvergütung von Beiträgen weiterhin anwendbar sei, da die Schweiz die amerikanischen Staatsangehörigen nicht schlechter stellen könne als Bürger von Staaten, mit denen überhaupt kein Abkommen bestehe und die gemäss der bundesrätlichen Verordnung innerhalb gewisser Grenzen Anspruch auf die Rückvergütung der von ihnen persönlich an die AHV geleisteten Beiträge haben.]

Die Möglichkeit der Beitragsrückvergütung an Ausländer wird mit dem vorgesehenen neuen Recht (revidierter Artikel 18 Abs. 3 AHVG und zu revidierende bundesrätliche Verordnung vom 14.

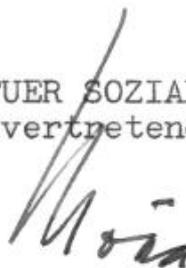
- 5 -

März 1952) nicht aufgehoben, aber von einer zusätzlichen Bedingung abhängig gemacht. Würden nun die neuen, in Aussicht genommenen Bestimmungen unverändert auf amerikanische Staatsangehörige angewendet, so führte dies, mangels Gegenseitigkeit, in allen Fällen zur Ablehnung von Rückvergütungsgesuchen. Wäre in diesem Umstand eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen zu erblicken?

Es wird wohl erforderlich sein, mit den zuständigen amerikanischen Behörden einen Meinungs austausch zu dieser Frage zu führen. Bevor er eingeleitet wird, würden wir indessen gerne noch die Stellungnahme der Rechtsabteilung Ihres Departements kennenlernen. Dürfen wir Sie bitten, diese Abteilung mit der Prüfung des skizzierten Problems zu betreuen und uns deren Auffassung mitzuteilen. Wir legen Ihnen hiefür ein Doppel dieses Schreibens bei und danken im voraus für die sehr geschätzten Bemühungen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG
Der stellvertretende Direktor



Motta

MOTTA

2 Beilagen erwähnt